



**POLIZEI**  
Hamburg

PK31, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt  
Hamburg-Nord  
-NMR 21-  
Kümmellstraße 6  
20249 Hamburg

Dienststelle  
Straßenverkehrsbehörde  
PK31  
Oberaltenallee 42  
22081 Hamburg

Telefon  
Fax  
Sachbearbeiter

Datum  
30.07.2021

Aktenzeichen  
pk31verkehr@polizei.hamburg.de  
**031/8V/0463629/2021**

## **STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG**

### **Steilshooper Straße (zwischen Hellbrookstraße und Habichtstraße / Ring 2)**

#### **1 Anordnung**

Das PK31 als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

#### **Steilshooper Straße (zwischen Hellbrookstraße und Habichtstraße / Ring 2)**

folgendes an:

- Verringerung von unfallträchtigen Situationen des gegenläufigen Fzg.-Verkehrs im Begegnungsfall
- Verbesserung des Überholens des Radverkehrs durch Kfz mit einem erforderlichen 1,5m Abstand
- Verringerung des Befahrens des westlichen Radfahrstreifens durch Kfz.
- Förderung der objektiven Sicherheit des Radverkehrs
  - Verbesserung / Beschleunigung des gegenläufigen ÖPNV-Busverkehrs

#### **2 Durchzuführende Maßnahmen**

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

##### Haltverbot:

- Anbringen eines VZ 283-10 StVO vor Nr. 154 (am LP 27 / hinter der Bushaltestelle)
- Anbringen eines VZ 283-30 StVO vor Nr. 158a-160 (dortiger LP-Mast)
- Anbringen eines VZ 283-30 StVO vor Nr. 170-172 (dortiger LP-Mast)
- Anbringen eines VZ 283-30 StVO vor Nr. 180 (dortiger LP-Mast)
- Ersetzen des vorhandenen VZ 283-10 StVO durch ein VZ 283-30 StVO vor Nr. 186 (dortiger VZ-Träger)

##### Fahrstreifenbegrenzung:

- Aufbringen eines VZ 340 StVO von Nr. 154 bis Höhe U-Bahnbrücke vorm Ring 2

#### **3 Begründung**

##### Beschreibung der jetzigen baulichen Situation:

-In der Steilshooper Straße zwischen Hellbrookstraße und U-Bahnbrücke findet der Kfz-Verkehr einspurig in jede Richtung statt. Auf der Ostseite ist das ganzachsige Gehweg-Parken gemäß dem VZ 315-65 StVO angeordnet. In Höhe der Baumscheiben ist derzeit das dauerhafte Parken am Fahrbahnrand statthaft. Eine gesonderte Radverkehrsanlage ist auf der östlichen Straßenseite nicht vorhanden. Der Gehweg ist größtenteils untermaßig.

-Auf der westlichen Straßenseite ist ebenfalls das ganzachsige Gehweg-Parken gemäß dem VZ 315-65 StVO angeordnet. Aufgrund des vorhandenen Radfahrstreifens ist das Parken auf der Fahrbahn nicht erlaubt. Der vorhandene Radfahrstreifen ist stark untermaßig, in einem baulich ungenügenden Zustand und es ist kein erforderlicher Sicherheitstrennstreifen zum ruhenden Verkehr vorhanden. Der Gehweg ist größtenteils untermaßig. Zu den Verkehrsspitzenzeiten ist die Steilshooper Straße stark durch den Kfz-Verkehr frequentiert.

Beschreibung der jetzigen verkehrlichen Situation:

Der auf der östlichen Straßenseite stadtauswärtsfahrende Kfz-Verkehr weicht ständig über die Fahrbahnmitte in die Spur des Gegenverkehrs aus, um die am Fahrbahnrand parkenden Kfz zu umfahren. Dies geschieht sehr häufig über eine Strecke von ca. 150 m (ab Bushaltestelle bis U-Bahnbrücke).

Durch den vorgenannten Vorgang wird der stadteinwärtsfahrende Kfz-Verkehr veranlasst – und häufig sogar dazu gezwungen- nach rechts in Richtung Fahrbahnrand auszuweichen. Dabei wird immer wieder der stadteinwärtsführende Radfahrstreifen durch den Kfz-Verkehr überfahren; teilweise auf sehr langer Strecke.

Diese ordnungswidrige und unfallträchtige Verhaltensweise kann insbesondere bei einem Begegnungsfall von LKW beobachtet werden. Sich begegnende breite und lange HHA-Busse „müssen“ sich wie beschrieben verhalten, da ansonsten ein Begegnen / Vorbeifahren der HHA-Busse in der Steilshooper Straße nicht mehr möglich ist.

Dieser gesamte Sachverhalt behindert/ gefährdet den Radverkehr, der benutzungspflichtig den untermaßigen Radfahrstreifen zu benutzen hat und zudem aufgrund des fehlenden Sicherheitstrennstreifen unmittelbar an den parkenden Fahrzeugen fährt.

Diese Fahrweisen wurde durch einige Hinweise/ Beschwerden von Bürgern bemängelt und konnten durch das PK 31 bei Verkehrsschauen beobachtet werden.

Des Weiteren wurde seitens des PK 31 festgestellt, dass sich die Radfahrer\*innen aufgrund des vorstehenden Sachverhaltes auf den Gehweg begeben, um dort mit dem Fahrrad ordnungswidrig weiterzufahren, welches zu Konflikten mit dem Fußgängerverkehr auf dem untermaßigen Gehwegen führt.

Fazit + Begründung für die straßenverkehrsbehördlichen Maßnahmen:

Um die vorstehend genannten Behinderungen / Gefährdungen zu beseitigen, wird seitens des PK 31 hiermit ein Haltverbot gemäß dem VZ 283 StVO auf der östlichen Straßenseite der Steilshooper Straße zwischen Bushaltestelle (hinter Hellbrookstraße) und U-Bahnbrücke angeordnet.

Dadurch steht dann wieder mehr Fahrbahnbreite für den fließenden Verkehr zur Verfügung.

Der stadtauswärtsfahrende Radverkehr kann durch den ggf. überholenden Kfz-Verkehr mit dem erforderlichen 1,5m Sicherheitsabstand überholt werden.

Der stadtauswärtsfahrende Verkehr kann auf gesamter Strecke am rechten Fahrbahnrand fahren, ohne über die Fahrbahnmitte ausweichen zu müssen.

Ein Ausweichen / Überfahren und langstreckiges Befahren des stadteinwärtsführenden Radfahrstreifens durch den Kfz-Verkehr ist beim Begegnungsfall des stadtauswärtsführenden Verkehrs nicht mehr nötig.

Der Radverkehr wird nicht mehr so häufig unerlaubt auf die Gehwege ausweichen, da mehr Fahrbahnbreite zur Verfügung steht und der Radfahrstreifen nicht mehr durch Kfz befahren wird.

-Der ÖPNV-Verkehr wird beschleunigt, da Begegnungsfälle mit Abbrems- und Ausweichmanövern aufgrund der breiteren zur Verfügung stehenden Fahrbahn reduziert werden.

Um die Führung des Fzg-Verkehrs mit jeweils einem Fahrstreifen pro Richtung zu verdeutlichen, ist ein VZ 340 StVO zwischen den beiden Fahrtrichtungen zwischen Nr. 148 und U-Bahnbrücke herzustellen. Die gesetzlichen Vorgaben bezüglich der Fahrstreifenbreiten sind hierbei zu berücksichtigen.

Den Verlust von den Parkmöglichkeiten im Fahrbahnbereich auf der östlichen Straßenseite hält das PK 31 verhältnismäßig, da durch die vorgenannten straßenverkehrsbehördlichen Maßnahmen unfallträchtige, gefährdende, behindernde und ordnungswidrige Situationen zumindest reduziert werden können.

#### **4 Anhörung**

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

#### **5 Ausführung**

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

---

**Anlage(n)**